

# **Merkblatt über Auswirkungen einer kurzfristigen Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten unter Verrechnung von Bezügen bis zur Höchstdauer von vier Wochen**

## **Dienstbezüge**

Der Anspruch auf Dienstbezüge entfällt für die Dauer des Urlaubs.

## **Stufe des Grundgehalts (Erfahrungsstufe)**

Keine Veränderung.

## **Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistung**

Keine Auswirkungen.

Ausnahme: Beurlaubung für den gesamten Monat Februar (bis 28 Kalendertage).  
In diesem Fall Kürzung der Sonderzuwendung um 1/12 des Gesamtanspruchs und keine Zahlung der vermögenswirksamen Leistung für diesen Monat.

## **Kindergeld**

Kindergeld wird in voller Höhe weitergewährt.

## **Erholungsurlaub**

Keine Auswirkung.

Ausnahme: Beurlaubung für den gesamten Monat Februar (bis 28 Kalendertage).  
In diesem Fall wird der Erholungsurlaub um 1/12 gekürzt.

## **Laufbahnrechtliche Probezeit/Eignungsnachweis/Dienstzeit**

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich keine Dienstzeiten im laufbahnrechtlichen Sinne (§ 12 Abs. 1 LfbG). Laufbahnrechtliche Zeiten und Wartezeiten werden daher durch Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge in diesen Fällen unterbrochen. Gleiches gilt für die Probezeit (§ 11 Abs. 3 LfbG).

## **Beihilfen**

Der Sonderurlaub in diesen Fällen hat keine Auswirkung auf die beihilferechtlichen Ansprüche.

## **Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte**

Die beurlaubten Beamtinnen und Beamten müssen sich wegen der aus dem Bezug verminderter Einkünfte folgenden Herabsetzung ihres freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Bei privat krankenversicherten Beamtinnen/Beamten sind keine Besonderheiten zu beachten.

## **Versorgung**

Keine Berücksichtigung der Beurlaubung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

## **Nebentätigkeiten**

Die Nebentätigkeitsverordnung gilt auch während der Beurlaubung.